

handel, der es, abgesehen von den Markthelfern, nur mit Angestellten zu tun hat, blieb inselgedessen auch von nennenswerten Arbeitskämpfen verschont, während beispielsweise das Baugewerbe und die Textilindustrie durch groß angelegte Streikbewegungen schwer erschüttert wurden. Das zarte Pflänzlein des Berufsidealismus scheint im Buchhandel demnach noch nicht verdorrt zu sein, zumal da es in weiten Kreisen des Jungbuchhandels sorgsam gepflegt wird. Die radikale Forderung, daß jeder Buchhandelsbetrieb, der nicht die geforderten Gehälter zahlen könne, lebensunfähig sei und verschwinden müsse, dürfte deshalb kaum Aussicht auf Erfüllung haben. Nicht alles, was schwer um sein Dasein ringt, ist lebensunwert!

Waren auch die sozialpolitischen Verhältnisse im Buchhandel weniger bewegt als in früheren Jahren, so konnte er sich doch nicht den allgemeinen gewerkschaftlichen Bewegungen in den Hauptfragen der Lohnpolitik und der Arbeitszeit entziehen, und zwar um so weniger, als das Gehaltsniveau des Buchhandels auf der einen Seite vom Groß- bzw. Einzelhandel und auf der anderen Seite von der graphischen Industrie beeinflusst wird. So bleibt immer dafür gesorgt, daß der Buchhandel, mag er wollen oder nicht, in den Strom sozialpolitischer Geschehnisse hineingezogen wird, und es kann sich für ihn nur darum handeln, ob er in den Auseinandersetzungen über die Arbeitsbedingungen lediglich Objekt sein oder selbst gestaltend in den Lauf der Dinge eingreifen will. Die gewerkschaftliche Lohnpolitik, die zugeständnermaßen im Friedensrealerwerb keineswegs mehr die oberste Grenze für ihre Forderungen erblickt, entfachte im letzten Sommer unter agitatorischer Ausnutzung der Zollerhöhungen eine allgemeine Lohnbewegung, die — meist begünstigt von den behördlichen Schlichtungsinstanzen — zu einer generellen Verschiebung des Lohn- und Gehaltsniveaus führte. Nachdem die Ortsgruppe Magdeburg unseres Verbandes bereits im Frühjahr 1925 von einer Gehaltserhöhung betroffen worden war, erfuhren sowohl Gehälter wie Markthelferlöhne in der Landesgruppe Bayern ab 1. August eine Steigerung, ebenso ab 1. Juli in der Ortsgruppe Leipzig, wobei sich die Gehaltsätze um 7 bzw. 9% erhöhten, während die Markthelferlöhne für den Zwischenbuchhandel Anfang November nochmals heraufgesetzt wurden. Ferner trat im Bezirk der Ortsgruppe Halle für August/September eine Gehaltserhöhung um 7½%, für Oktober/Dezember eine solche von 10% der Julisätze ein. Auch in Stuttgart erfolgte ab 1. September eine Steigerung der Gehälter um 5% sowie eine Erhöhung der Markthelferlöhne. Vom gleichen Zeitpunkte ab wurde auch im Hamburger Buchhandel eine Gehaltserhöhung durch verbindlich erklärten Schiedspruch angeordnet. Nur die Ortsgruppe Berlin vermochte der allgemeinen Bewegung standzuhalten und das Gehaltsniveau selbst über einen tariflosen Zustand hinweg seit Februar 1925 unverändert zu halten, trotz anders lautenden Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses und trotz mehrfacher Bemühungen des von den Angestelltenverbänden angerufenen Schlichters von Groß-Berlin, den Angestellten auf dem Wege der Vermittlung Vergünstigungen zu verschaffen. Die Markthelferlöhne erfuhren im Juni eine etwa 8,8%ige Erhöhung. Bemerkenswert ist, daß sich die tariflichen Spitzengehälter an den vier Hauptbuchhandelsplätzen Berlin, Leipzig, München, Stuttgart seit April 1924 bis März 1926 in den beiden erstgenannten Städten um durchschnittlich 27½%, in München zwischen 20—23% und in Stuttgart zwischen 26—28% erhöht haben. Auffallend ist dabei, gemessen an der Reichsrichterzahl, die Höhe des Realeinkommens an den süddeutschen Plätzen, worin sich deutlich der Einfluß berufsremder Tarife zeigt, wenn es auch in München gelungen ist, diesen Einfluß einigermaßen zu paralysieren und in die höchstbezahlte Gruppe nur besonders qualifizierte Kräfte einzureihen. Dagegen sind in Berlin und Leipzig die buchhändlerischen Arbeitgeber zahlreich und stark genug, um eine eigene, den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen des Buchhandels angepasste Lohn- und Gehaltspolitik zu treiben. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, daß gerade die Gehalts- und Lohnabkommen des Buchhandels ausgesprochene Mindesttarife sind und namentlich älteren und leistungsfähigeren Angestellten vielfach höhere Gehälter gezahlt werden,

soweit es nur irgend mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Firmen vereinbar ist. Aber solange der Tariffchematismus Bestand hat, wird der Kampf um die Tariffhöhe nicht zu vermeiden sein, weil das Tarifgehalt bzw. der Tariflohn den Ausgangspunkt für jede Leistungszulage bildet. Darin liegt auch heute noch die eminente, leider vielfach unterschätzte Bedeutung der Abwehr wirtschaftlich ungerechtfertigter Versuche, das Lohnniveau nach oben zu verschieben. Jeder Unternehmer muß sich darüber klar sein, daß der richtige Lohn für jedes Betriebsmitglied ein Grundproblem für das Gedeihen des Betriebes ist.

Neben den Verhandlungen über Gehaltsabkommen liefen die Bestrebungen der Gewerkschaften einher, durch eine Umgestaltung der Manteltarife Vorteile herauszuschlagen, wobei die Arbeitszeitfrage und die damit in Verbindung stehende Frage der Mehrarbeitsvergütung im Vordergrund des Interesses standen. Diese Verhandlungen waren meist viel schwieriger und langwieriger als die Lohn- und Gehaltsregelungen, weil sich die Erörterungen auf wesentlich breiterer Basis bewegten. Neue Manteltarife wurden in Leipzig und Magdeburg abgeschlossen, wovon namentlich die Verhandlungen in Leipzig außerordentlich wechselvoll verliefen, wo seit 31. Dezember 1923 kein Manteltarif mehr bestand. Von besonderem Interesse dürfte eine Gegenüberstellung der nunmehr im Buchhandel geltenden Arbeitszeitabkommen sein:

Bayern (Abkommen vom 21. Mai 1924):

»Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Sie kann jedoch durch den Arbeitgeber im Falle eines wirtschaftlichen Bedarfs ohne Sondervergütung bis zu 54 Wochenstunden ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit soll jedoch nicht rein schematisch auf 54 Wochenstunden verlängert werden.

In den nicht offenen Betrieben ist an den Samstagen sowie an den Vorabenden vor Weihnachten und Neujahr mittags 1 Uhr Arbeitsschluß. Am Vorabend des Weihnachtsfestes ist in den offenen Ladengeschäften spätestens 6 Uhr Arbeitsschluß.«

Berlin (Abkommen vom 23. Juni 1924):

»Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 48 Stunden wöchentlich. Entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes kann vorübergehend eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 54 Stunden in der Woche angeordnet werden. Ein besonderes Entgelt erhält der Angestellte für diese Überarbeit nicht.

In den nicht offenen Betrieben (Verlagsgeschäften, Bureaus usw.) wird Sonnabends in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 2 Uhr, in der übrigen Zeit um 3 Uhr geschlossen. Im Sortiment erhält jeder Angestellte aller 14 Tage, ausgenommen im Monat Dezember, an einem Wochentage von 3 Uhr ab frei, er hat aber an diesen Tagen durchzuarbeiten.

In nicht offenen Betrieben (Verlagsgeschäften, Bureaus usw.) wird an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten, am 24. und 31. Dezember um 1 Uhr mittags geschlossen.«

Leipzig (Abkommen vom 16. Februar 1926):

»1. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden. Auf Anordnung des Arbeitgebers kann die Arbeitszeit im Bedarfsfalle nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für Verlag und Sortiment auf 52 Stunden, für den Zwischenbuchhandel auf 53 Stunden in der Woche verlängert werden.

Hierbei wird den Angestellten das tarifliche Monatsgehalt gezahlt, solange die Arbeitszeit in der Woche nicht über 50 Stunden im Verlag und Sortiment, 51 Stunden im Zwischenbuchhandel hinausgeht. Die weiteren Stunden bis zur Grenze von 52 bzw. 53 Stunden werden mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 5% für jede Stunde bezahlt.

2. Für Überstunden, die über 52 (Verlag und Sortiment) bzw. 53 (Zwischenbuchhandel) Stunden in der Woche hinaus im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen geleistet werden, ist je $\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes zuzüglich 30% zu zahlen. Bei Überstunden während der Nachtzeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen beträgt der Zuschlag 50 statt 30%.

3. Bei Doppelschichten wird für eine in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh fallende Arbeitszeit eine Sondervergütung von 10% der pro Arbeitsstunde sich ergebenden Entlohnung ($\frac{1}{200}$ des Monatsgehaltes) gewährt, sofern nicht eine höhere Vergütung als Überstunde gemäß 2) einzutreten hat.